



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.76 RRB 1948/1010**

Titel **Kanalisationen.**

Datum 15.04.1948

P. 451–453

[p. 451] Am 13. Januar 1948 legte der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen sowohl einen Uebersichtsplan 1:3333 über die teilweise Abänderung des genehmigten generellen Kanalisationsprojektes von Uhwiesen als auch die entsprechenden Bau- und Detailprojekte für die Erstellung von Kanalisationen im Unterdorf vor. Er ersuchte gleichzeitig um die Genehmigung der Vorlagen sowie um die Zusicherung von Staatsbeiträgen auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und des Strassengesetzes an die Erstellungskosten dieser Anlage.

A. Vor dem Ausbau des Kanalisationsnetzes im Unterdorf, Uhwiesen, war eine Anpassung des generellen Kanalisationsprojektes an den Bauzonenplan der Gemeinde notwendig, das heisst es musste in Bezug auf die Einzugsgebiete der Kanalisationen im Unterdorf abgeändert und ergänzt werden.

Nach dem Uebersichtsplan 1:3333 ist ein Baugebiet im Lauferweg vorgesehen, das ausserhalb des Einzugsgebietes der Kanalisation Laufenstrasse liegt.

Dieses Baugebiet, das aus topographischen Gründen nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden kann, soll nach der Drainage im Kellenried entwässert werden. Diese Drainage, die direkt nach dem Mühlebach entwässert und in ihrem oberen Teil noch aus gewöhnlichen Drainage-Tonröhren erstellt ist, kommt für die Ableitung von Abwasser jedoch nicht in Frage. Unter diesen Umständen wird es der Gemeinde nur unter sehr grossen Aufwendungen möglich sein, die Abwässer des Baugebietes Lauferweg einwandfrei zu beseitigen. Entweder müsste eine lange Kanalisationsleitung direkt nach dem Hauptsammelkanal Uhwiesen-Dachsen erstellt werden, mit Anschluss oberhalb des Regenauslassbauwerkes beim heutigen Absturz, oder dann eine Leitung in entgegengesetzter Richtung nach dem Rhein, was mit baulichen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Da beide dieser langen Ableitung trotzdem nur ein kleines Einzugsgebiet (Lauferweg) erschliessen, dürften sie im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht als subventionsberechtigte Hauptleitungen anzusprechen sein. An die Erstellungskosten solcher Abwasseranlagen wären demnach keine Staatsbeiträge zu erwarten. Im Interesse der Gemeinde ist dem Gemeinderat Laufen-Uhwiesen nahezu legen, auf die Einbeziehung des Baugebietes im Lauferweg längs der Laufenstrasse in den endgültigen Zonenplan aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich zu verzichten.

Im übrigen kann dem Abänderungsvorschlag zugestimmt werden.

B. Das vorgelegte Bauprojekt entspricht grundsätzlich dem abgeänderten, generellen Kanalisationsprojekt und umfasst die Erstellung von Kanalisationen in der Laufen- und Wissistrasse in Uhwiesen, die an eine 50 und 60 cm weite, in den eingedolten Mühlebach Uhwiesen (späterer Hauptsammelkanal) ausmündende Leitung



angeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass an die genannte Zuleitung zum Mühlebach noch ein Drainagegebiet von rund 2 ha Fläche angeschlossen ist, was vor allem nach Einführung der Schwemmkanalisation in abwassertechnischer Hinsicht nicht zulässig ist. Es ist deshalb vorzubehalten, die Drainageeinmündungen in das öffentliche Kanalisationsnetz jederzeit aufheben zu lassen. In diesem Sinne kann die Vorlage in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt und die gestützt auf das Wasserbaugesetz erforderliche Bewilligung zur provisorischen Einleitung von geklärtem Abwasser in den Mühlebach Uhwiesen auf Zusehen hin erteilt werden.

C. Der geplante Sammelkanal in der Laufen- und Wissistrasse in Uhwiesen kann, mit Ausnahme des Endstückes von Prof. 346.40 bis Prof. 531.40, im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen als subventionsberechtigter bezeichnet werden.

Die vorläufige Berechnung des zu erwartenden Staatsbeitrages ergibt bei einer anrechenbaren Bausumme von rund Fr. 76 000 voraussichtlich einen Betrag von rund Fr. 31 000. Die endgültige Höhe dieser Subvention wird nach Eingang der Schlussabrechnung nebst den erforderlichen Beilagen definitiv bestimmt werden.

D. Die Strasse (II. Klasse Nr. 4) in Uhwiesen gegen Laufen besitzt zwischen der Wissistrasse (III. Klasse) und der Liegenschaft Kat.-Nr. 1250 (Profil 166 bis 346) schon eine Strassenentwässerung, die mit Ausnahme von zwei zu wenig tiefen Schlammfassern ihrem Zwecke genügt. Der letzte Sammler liegt vor dem Hause Vers.-Nr. 150. Eine Fortsetzung der Strassenentwässerung bis zur Wasserscheide bei Pol.-Punkt 730 (Kat.-Nr. 659) ist sehr erwünscht, da die örtlichen Verhältnisse keine Wasserableitung durch den Rebberg ermöglichen. An diesen letzteren Teil der projektierten Kanalisation kann ein Staatsbeitrag (Rückvergütung nach § 13 des Strassengesetzes) befürwortet werden. Allerdings kann nur eine fiktive Leitung in Rechnung gestellt werden, die bei 1,5 m mittlerer Tiefe der reinen Strassenentwässerung genügt, während die Mehrtiefe und die Mehrweite der Rohrleitung, bedingt durch das Einleiten von Schmutzwasser, bei der Berechnung der Rückvergütung keine Berücksichtigung finden dürfen. Auch kann für die Rückvergütung nicht der volle Betrag einer fiktiven Leitung eingesetzt werden, sondern nur ein nach den geltenden Bestimmungen und massgebenden Steuerprozenten festzusetzender Teilbetrag, da bei Strassen II. und III. Klasse die Gemeinde baupflichtig ist.

Die Kosten einer solchen fiktiven Leitung kommen auf Fr. 11 000 bzw. 10% der auf Fr. 110 000 veranschlagten Baukosten zu stehen. Die Gemeinde hatte im Jahrdritt 1945/47 einen massgebenden mittleren Steuerfuss von 221,3%. Der Staatsbeitrag beträgt daher gemäss § 14 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen (vom 16. April 1896/Juli 1938) 34% des oben errechneten Beitragskoeffizienten, das sind Fr. 3740. Dazu kommen die Kosten für die technischen Vorarbeiten und für die Bauleitung, die nach Gesetz ganz vom Staate zu tragen sind mit ca. 8% oder Fr. 260. Der Beitrag erreicht damit eine Höhe von Fr. 4000. Es empfiehlt sich, diese Beitragssumme als Pauschale festzusetzen, da es erfahrungsgemäss ausserordentlich schwierig ist, während der Ausführung der Bauarbeiten die Ausscheidungen der Ausgaben so vorzunehmen, dass die subventions- und nichtsubventionsberechtigten Kosten der Schlussabrechnung einwandfrei entnommen werden können. Ferner darf erwartet // [p. 452] werden, dass



die Baukosten in nächster Zukunft keine wesentlichen Schwankungen erfahren werden.

Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung von § 65 des Wasserbaugesetzes, § 1 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und der §§ 13 und 41 des Strassengesetzes,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abänderung des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Laufen-Uhwiesen in Bezug auf die Einzugsgebiete der Kanalisationen im Unterdorf von Uhwiesen wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt.

Massgebender Plan:

Plan Nr. 5, Uebersichtsplan 1:3333 vom 10. Januar 1948.

Für diese Genehmigung gelten sinngemäss Dispositiv I bis und mit IV sowie VI und VII des Beschlusses Nr. 2871 vom 12. September 1946.

II. Der dem abgeänderten generellen Kanalisationsprojekt zu Grunde liegende Plan über das Einzugsgebiet ist als Grundlage für die weitere Ueberbauung im Unterdorf, Uhwiesen, zu betrachten. Innerhalb der in diesem Plan festgesetzten Grünzonen G und G, und ausserhalb des Einzugsgebietes des Kanalnetzes stehende Bauten dürfen nur mit Zustimmung der Baudirektion an das gemäss Dispositiv I dieses Beschlusses genehmigte Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

Ausserhalb des Einzugsgebietes des Kanalnetzes dürfen keine Schmutzwasser an Drainageleitungen (zum Beispiel Drainage Kellenried und Wissi) angeschlossen werden.

III. Das Projekt für eine 531 m lange und 30 bis 60 cm weite Kanalisationsleitung in der Laufen- und Wissistrasse in Uhwiesen mit Anschluss an eine 50 cm weite Leitung wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt.

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1:1000 vom 8. Mai 1947.

Plan Nr. 2, Längenprofil 1:1000/100 vom 8. Mai 1947.

Massgebende Bedingungen:

1. Bei der Anlageerstellung sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Untergrundsverhältnisse die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Rohrleitungen gegen Setzungen und Bruch zu ergreifen.

2. Die gesamte Kanalisationsanlage ist absolut wasserdicht zu erstellen.

IV. Der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird bewilligt, das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kanalisation Laufen- und Wissistrasse in Uhwiesen nach vorangegangener Klärung gemäss den in Dispositiv III bezeichneten Plänen dem eingedolten Mühlebach Uhwiesen, einem linksseitigen Zufluss des Rheins, zuzuleiten (Abwasserrecht k-90 Rhein).

Für diese Bewilligung gelten ausser den beigelegten allgemeinen Bedingungen für Abwasserbewilligungen noch folgende Bedingungen:

1. Bis zum Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage müssen die Kläreinrichtungen der an diese Kanalisation anzuschliessenden Liegenschaften



(Hauskläranlagen, Schlamm-sammler usw.) den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften über die Klärung häuslicher Abwässer entsprechen.

2. Der Reinigung und Wartung der Hauskläranlagen ist grösstes Augenmerk zu schenken. Sie sind so oft als nötig, jedoch jährlich mindestens einmal zu entschlammen. Der angefallene Schlamm darf weder direkt noch indirekt einem öffentlichen ober- oder unterirdischen Gewässer zugeführt werden.

Der Gemeinderat wird eingeladen, den Reinigungszustand dieser Abwasseranlagen jährlich überprüfen zu lassen und, wenn nötig, die Leerung der nicht genügend gewarteten Anlagen sofort anzuordnen.

3. Die aus Silos, Stallungen, Mistwürfen und aus Aborten ohne Wasserspülung anfallenden Abwässer dürfen nicht zur Ableitung gelangen, sondern sind in wasserdichten Jauchegruben ohne Ueberläufe zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

4. Es bleibt vorbehalten, die Aufhebung der Einmündungen sämtlicher Drainageleitungen an diese Kanalisation und deren direkten Anschluss an den Mühlebach (unterhalb der späteren Hochwasserentlastung) zu verlangen.

5. Die Bewilligung zur Abwassereinleitung kann ohne Schadenersatz jederzeit zurückgezogen werden. Sie erlischt aber spätestens am 31. Mai 1953, wenn sie nicht durch den Anschluss der Abwässer an die Gemeindekläranlage Uhwiesen-Dachsen oder aus anderen Gründen schon vorher hinfällig wird.

V. Der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird an die Erstellungskosten der in Dispositiv III genannten Kanalisation in der Laufen- und Wissistrasse ohne das Endstück von Prof. 346.40 bis Prof. 531.40, Uhwiesen, auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ein Staatsbeitrag zugesichert (Abwasseranlage 1 Laufen Uhwiesen).

Massgebende Bedingungen:

1. Die Werkanlagen sollen fachmännisch und mit gutem Material ausgeführt werden. Den Anweisungen der technischen Organe der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht der Baudirektion ist bei der Anlageerstellung Folge zu leisten.

2. Die Bauarbeiten sind in öffentlichem Submissionsverfahren bei annähernder Gleichheit der Angebote an im Kanton Zürich niedergelassene Unternehmer zu vergeben. Die Konkurrenz darf sich nicht auf die in der Gemeinde niedergelassenen Unternehmer beschränken.

3. Für die Vergebung der Bauarbeiten ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich, welcher sämtliche Submissionsakten mit dem entsprechenden Antrag des Gemeinderates vor der definitiven Auftragserteilung vorzulegen sind.

4. Nach erfolgter Vergebung ist der Baudirektion von jedem Bauvertrag samt Uebernahmeofferte ein Doppel abzuliefern.

5. Der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht sind Baubeginn und Bauvollendung jeweils vorgängig mitzuteilen. Sie ist zu der Abnahme der Baute zusammen mit dem Unternehmer einzuladen. Die Auszahlung des Restguthabens des Unternehmers und allfälliger Garantierückhalte darf durch die Gemeinde erst erfolgen, nachdem diese Abnahme stattgefunden hat und dabei eine einwandfreie Ausführung festgestellt worden ist.



6. Es bleibt vorbehalten, gemäss § 3 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Ausrichtung eines Staatsbeitrages weitere Bedingungen zu knüpfen.

VI. Mit der Erstellung der Kanalisation Laufen- und Wissistrasse in Uhwiesen kann begonnen werden. Die Anlage ist bis 30. April 1950 auszuführen.

Nach Vollendung der Baute sind der Baudirektion die Abrechnung, die Belege sowie die Ausführungspläne einzureichen. Ferner ist eine Zusammenstellung der Anstossgebühren, die beansprucht werden können, beizulegen.

VII. Der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird an die Kosten der Kanalisation in der Laufenstrasse II. Klasse Nr. 4 gemäss den einschlägigen Bestimmungen im Sinne des § 13 des Strassengesetzes eine Rückvergütung von pauschal Fr. 4000 in Aussicht gestellt, inbegriffen die Kosten für Projekt, Bauleitung und Abrechnung. Diese Summe wird fällig nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten. Budgettitel 3015.933.

VIII. Der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem öffentlichen Grund von 1921, der Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstrassen für Leitungen jeder Art, provisorische Geleiseanlagen und dergleichen von 1927 sowie der eidg. Signalverordnung vom 17. Oktober 1932 bewilligt, gemäss den in Dispositiv III bezeichneten Plänen in die Strasse II. Klasse Nr. 4 von der Wissistrasse III. Klasse bis zur Grenze der Liegenschaften Kat.-Nrn. 665 und 664, das heisst auf eine Länge von 360 m, eine Kanalisationshauptleitung (unarmierte Schleuderbetonröhren von 30 bis 50 cm Lichtweite) in einer Tiefe von 3,2 bis 4,8 m zu verlegen.

Massgebende Bedingungen:

1. Für die Wiedereinfüllung des Leitungsgrabens, die Herstellung der Chaussierung sowie die Haftung für Setzungen wird ausdrücklich auf Artikel 17 und 18 der Vorschriften von 1927 aufmerksam gemacht.
2. Um Senkungen zu verhüten, ist der Graben innerhalb der Grenze des öffentlichen Grundes bis Steinbettunterkante mit kiesigem Material aufzufüllen und schichtenweise zu stampfen. // [p. 453]
3. Die Inangriffnahme der Grabarbeiten im Strassengebiet ist dem zuständigen Strassenaufseher des Bezirkes Andelfingen, in Andelfingen (Telefon Nr. 411 63) rechtzeitig vorher bekanntzugeben; seine Anordnungen sind zu befolgen.
4. Nach Ausführung der Arbeit ist dem kantonalen Tiefbauamt ein Ausführungsplan einzureichen, aus dem die genaue Lage der Leitung nach Höhe und Richtung auf feste Punkte eingemessen ersichtlich ist.
5. Der Staat behält sich vor, dieser Leitung nach seinem Gutfinden Strassenwasser zuzuleiten.



IX. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen unter Beilage der allgemeinen Bedingungen für Abwasserbewilligungen sowie der Leitungsverordnung, die Gesundheitsbehörde Laufen-Uhwiesen, den Bezirksrat Andelfingen, die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017*]